



Hauptausschuss

17. Sitzung (öffentlich)

29. November 2001

Düsseldorf - Haus des Landtags

11.00 Uhr bis 12.35 Uhr

Vorsitz: Edgar Moron (SPD)

Stenograf: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2002 (Haushaltsgesetz 2002) und Gesetz zur Änderung und Aufhebung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2002) und Gesetz zur Überleitung von Lehrkräften mit den Befähigungen für die Lehrämter für die Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen in die Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst)**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksachen 13/1400, 13/1700, 13/1790

1

Der Ausschuss stimmt über die von den Fraktionen zu den ihn tangierenden Bereichen des Haushaltsplanentwurfs 2002 - Einzelpläne 01 und 02 sowie Kapitel 15 081 - eingebrachten Änderungsanträge ab; siehe dazu die Vorlagen 13/1104, 13/1107 und 13/1137 (Neudruck).

2 Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW) sowie zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,

der Fraktion der CDU,

der Fraktion der FDP und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/1766

14

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf einstimmig an und bestimmt Abgeordnete Gödecke zur Berichterstatteerin.

3 Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes NRW

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD,

der Fraktion der CDU und

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1749

In Verbindung damit:

Bericht des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen nach § 23 des Abgeordnetengesetzes NRW

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Drucksache 13/1390

15

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf bei Stimmenthaltung der Grünen einstimmig zu und bestimmt Abgeordneten Hardt zum Berichterstatte.

4 **Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen - Aufnahme von Kinderrechten**

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/472

Vorlagen 13/618, 13/981

Zuschriften 13/889, 13/912, 13/924, 13/943, 13/944, 13/1053

Information 13/259

16

Wegen unterschiedlicher Auffassungen über den für die Aufnahme von Kinderrechten in die Landesverfassung einzuschlagenden Weg wird die Entscheidung vertagt, bis die Fraktionen einen einvernehmlichen Lösungsvorschlag machen.

5 **Gesetz zur Stärkung parlamentarischer Kontrolle des Verfassungsschutzes, der Justiz und der Polizei**

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/1715

Der Ausschuss vertagt die Behandlung des Gesetzentwurfs, bis der Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform ein Ergebnis über seine Beratungen vorlegt.

(Kein Diskussionsprotokoll)

6 **Verschiedenes**

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die Anhörung zu dem Gesetzentwurf der FDP-Fraktion "Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage" - Drucksache 13/1520 - am 14. März 2002 durchzuführen, die einzuladenden Sachverständigen um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten und ihnen in der Anhörung selbst nicht mehr die Möglichkeit eines einleitenden mündlichen Vortrags zu geben, sondern direkt Fragen an sie zu stellen.

Der Vorsitzende bittet die Obleute, sich über das Ziel und den Termin einer Informationsreise des Hauptausschusses im Jahre 2002 zu verständigen.

(Kein Diskussionsprotokoll)

* * *

nicht gefördert. Die Begründung dafür sei in den letzten Haushaltsberatungen seitens der Landesregierung vorgetragen worden.

Der Ausschuss stimmt dem Einzelplan 02 - Ministerpräsident - unverändert mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP zu und bestimmt Abgeordneten Moron zum Berichtersteller.

Dem Kapitel 15 081 - Landeszentrale für politische Bildung - stimmt er mit den Stimmen von SPD und Grünen bei Stimmenthaltung von CDU und FDP zu und bestimmt ebenfalls Abgeordneten Moron zum Berichtersteller.

2 Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen im Landtag von Nordrhein-Westfalen (Fraktionsgesetz - FraktG NRW) sowie zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW)

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD;

der Fraktion der CDU,

der Fraktion der FDP und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/1766

Dazu meldet sich die **Präsidentin des Landesrechnungshofs, Ute Scholle**, zu Wort und macht deutlich, dass sie mit ihren Ausführungen beratend an den Landtag heranzutreten beabsichtige.

Zur Öffentlichkeitsarbeit wolle sie darauf hinweisen, dass deren Grenzen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts maßgeblich geprägt seien. Dabei werde hauptsächlich darauf abgestellt, wie die Tätigkeit der Fraktionen gegenüber der Tätigkeit der Parteien abgegrenzt werde. Werbemaßnahmen würden dem Aufgabenbereich der Parteien zugerechnet. Im Übrigen werde aus Art. 20 GG abgeleitet, dass das Prinzip gelte, dass eine mit staatlichen Mitteln finanzierte Öffentlichkeitsarbeit durch Sachlichkeit, Objektivität und Zurückhaltung geprägt sein müsse.

Der zweite Punkt, den sie ansprechen wolle, betreffe § 9 Abs. 1 des Gesetzentwurfs: In den Sätzen 2 und 3 sei das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs dadurch begrenzt worden, dass er bei seiner Prüfung "die besondere Rechtsstellung und die Aufgaben der Fraktionen gemäß § 1 zu beachten" und die "Zweckmäßigkeit der Maßnahmen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben" nicht zu prüfen habe. Daraus folge für den LRH, dass er nicht prüfe, ob die von den Fraktionen gewählten Maßnahmen geeignet seien, das jeweils selbstgesteckte politische Ziel zu erreichen. Das habe er in der Vergangenheit auch nie getan.

Nach seinem verfassungsrechtlichen Prüfungsauftrag sei der LRH aber nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, Verstöße gegen die Zweckbindung sowie die Wirtschaftlichkeit und sonstige Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung aufzudecken und zu beanstanden. Dieses Recht und die Verpflichtung ergäben sich aus Art. 86 Abs. 2 LV sowie aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - BVerfGE 80, 188 -, die zu dem Prüfungsrecht der Rechnungshöfe gegenüber Fraktionen ergangen sei.

Zu den Absätzen 2 und 3 des § 9 des Gesetzentwurfs wolle der Landesrechnungshof klarstellen, dass er darin keine Abweichung des in der LHO und im LRHG geregelten Prüfungsverfahrens sehe. Der Landesrechnungshof gehe davon aus, dass auch ihm die Stellungnahmen der Fraktionen zugeleitet würden und dass er wie bisher die Prüfungsergebnisse veröffentliche.

Vorsitzender Edgar Moron stellt fest, der Hauptausschuss nehme die Stellungnahme der Präsidentin des Landesrechnungshofs im Rahmen seines Beratungsverfahrens zur Kenntnis.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf Drucksache 13/1766 einstimmig zu und bestimmt Abgeordnete Gödecke zur Berichterstatterin.

3 Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Untersuchungsausschussgesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/1749

In Verbindung damit:

Bericht des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen nach § 23 des Abgeordnetengesetzes NRW

Unterrichtung
durch den Präsidenten des Landtags
Drucksache 13/1390

Johannes Rimmel (GRÜNE) kündigt einen Änderungsantrag hinsichtlich der Berechnung der Fahrtkosten an, der eine 2%ige statt einer 5%igen Erhöhung vorsehe. Seine Fraktion vertrete die Auffassung, dass man sich nicht über eine Änderung des Abgeordnetengesetzes die Kosten hereinholen sollte, die durch eine Entscheidung des Deutschen Bundestages entstanden seien.

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land
Nordrhein-Westfalen
- Kinderrechte -
Beschluss des CDU-Landtagsfraktion NRW
vom 27.11.2001**

<p>Geltende Gesetzesbestimmung</p> <p>Artikel 6</p> <p>(2) Die Jugend ist vor Ausbeutung, Missbrauch und sittlicher Gefährdung zu schützen.</p> <p>(1) Der Jugend ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern. Begabte Jugendliche sind besonders zu fördern.</p> <p>(3) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienpflege und Jugendfürsorge bleibt gewährleistet und ist zu fördern.</p>	<p>Vorschlag der CDU</p> <p>Artikel 6</p> <p>(1) Jedes Kind und jeder Jugendliche hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung, Missbrauch und sittlicher Gefährdung.</p> <p>(2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte der Kinder und Jugendlichen und trägt für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge.</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihren Begabungen zu fördern. Der Jugend ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.</p> <p>(4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienpflege, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern.</p>	<p>Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.</p> <p>Artikel 5 a (Kinderrechte)</p> <p>„Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft schützt und fördert die Rechte des Kindes und trägt für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge“.</p>
--	--	--